

**Anzeige einer Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf Grundstücken außerhalb der im
Zusammenhang bebauten Ortslage**

Ich
(Name, Vorname)

.....
(Straße, Wohnort, Telefon)

.....
(Geburtsdatum)

zeige die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen an.

Termin:
(Datum, Uhrzeit von/bis)

Ort:
(Grundstück, Grundstücksgröße)

.....
(örtliche Lage – Straße, Flurbezeichnung)

Abfall:
(Art, Menge)

Aufsichtsperson/en:
(Name, Anschrift, Geburtsdatum)

Von den nachstehenden Vorschriften habe ich Kenntnis genommen und zu deren Einhaltung ich mich ausdrücklich verpflichte:

- Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können nur **außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen**, verbrannt werden
- Die Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden
- **Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen**
- Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen
- **Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen**
- Vor Verlassen der Abbrandstelle ist sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind, Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten
- Folgende **Mindestabstände** sind einzuhalten:
 1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
 2. 35 m von sonstigen Gebäuden
 3. 5 m zur Grundstücksgrenze
 4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstrecken, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
 5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
 6. 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden
 7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und noch nicht abgeernteten Getreidefeldern

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)